OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651572/2/MS

Datum:
Linz, 6. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. H P, A.straße in A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 2. Oktober 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/39-ZP, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Oktober 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/39-ZP, wurde die Vorstellung des Mag. H P (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 3. September 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/33–ZP, mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung gemäß Bescheid der belangten Behörde vom 13. November 2018, in Zusammenschau mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. März 2019, GZ: LVwG-651319/6/Bi, gerechnet ab Zustellung des genannten Bescheides entzogen wurde, abgewiesen.

Begründend wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs. 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.
Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Im vorliegenden Fall wurde durch den, durch das LVwG OÖ bestätigten, Bescheid vom 13.11.2018 rechtskräftig die Aufforderung zum Amtsarzt (inkl. Vorlage des augenfachärztlichen Befunds) angeordnet. Die Anordnung wurde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 04.03.2019 bestätigt und eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses gewährt.

Da Sie dieser Aufforderung innerhalb der Frist neuerlich nicht nachgekommen sind, liegen die inhaltlichen Voraussetzungen für den Entzug der Lenkberechtigung vor.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass aufgrund eines Versehens seitens der Behörde Ihnen in einem ersten Schritt lediglich mittels Mandatsbescheid gem. § 57 AVG die Lenkberechtigung entzogen wurde (vgl. Bescheid vom 03.09.2019), wobei bereits zu diesem Zeitpunkt im Vorfeld ein Ermittlungsverfahren stattgefunden hat. Konkret wurde Ihnen nämlich (vgl. den ausführlichen Mailverkehr zwischen Ihnen und der Behörde) mehrere Male eine Nachfrist seitens der Behörde gewährt:
Bereits mit Mail vom 28.04.2019 bestätigten Sie, dass Sie die Entscheidung des LVwG OÖ zur Kenntnis nehmen und am 20.05.2019 einen Termin beim Augenfacharzt hätten.
Da Sie sich daraufhin erneut nicht gemeldet und auch keinen Befund vorgelegt haben, wurde Ihnen eine letzte Frist bis 21. Juni gewährt.
Schließlich teilten Sie mit, dass Sie immer noch keinen Befund vorlegen können, da noch eine Untersuchung erforderlich sei um das Gutachten abschließen zu können. Diesbzgl. hätten Sie einen Termin am 23.07.2019, den Sie laut Ihrem Mail vom 03.08.2019 auch

scheinbar wahrgenommen haben. Zu diesem Zeitpunkt teilten Sie mit, dass das Gutachten am 22.08.2019 fertiggestellt werden würde.
Ihnen wurde daher mit Mail vom 05.08.2019 mitgeteilt, dass das Gutachten bis spätestens 30.08.2019 bei der BH Eferding einlangen muss, ansonsten ein Führerscheinentzug angeordnet werde.
Seit diesem Zeitpunkt haben Sie sich nicht mehr gemeldet und auch keinen Befund vorgelegt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass es zwischen der Entscheidung des LVwG OÖ bzw. dem Ende der Frist und dem nunmehrigen Führerscheinentzugsbescheid ein Ermittlungsverfahren abgeführt wurde und nun zwischen Mandatsbescheid und ordentlichem Bescheid kein weiteres Verfahren erforderlich bzw. auch nicht zielführend gewesen wäre, da insbesondere der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststand und keine weiteren Beweisanträge mehr vorlagen.

Aus all diesen genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Oktober 2019 rechtzeitig eine als Berufung bezeichnete Beschwerde eingebracht und bringt darin begründend wie folgt vor:
[....]
„aufgrund meiner Ihnen bekannten persönlichen Situation, an der auch der Reha-Aufenthalt und die weiterführende Behandlung hier vor Ort nichts grundlegendes geändert haben, war es mir leider nicht möglich, zeitnah eine Abholung des hinterlegten Bescheides, den Sie mir bereits ankündigten, durchzuführen. Daher konnte ich den Bescheid nicht beheben.

Da es sich um die angekündigte Entziehung meiner Lenkberechtigung handeln dürfte, die Sie mir auch noch einmal telefonisch ankündigten, erhebe ich innerhalb offener Frist Berufung an die sachlich und örtlich zuständige Behörde und führe diese aus wie folgt:
Ich habe von der BH Eferding am 27.10.2010 einen unbefristeten Führerschein mit der Nummer x erhalten. Darin wurden folgende Auflagen vermerkt: 01.01, 10.02, 104
Die ersten beiden Codes betreffen Tragen einer Brille und Fahren mit Automatikgetriebe.
Code 104 betrifft ärztliche Kontrolluntersuchungen zur Verlängerung der Lenkberechtigung. Laut mir damals 2010 mündlich mitgeteilter Information hätte ich einmal jährlich bis auf Widerruf der Behörde ein augenärztliches Gutachten vorzulegen.

Es erfolgte von Seiten der belangten Behörde die Aufforderung, mich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das Erkenntnis vom 28. Juni 2011, Zl. 2009/11/0095, mit Verweis auf die Erkenntnisse vom 21. September 2010, Zl. 2010/11/0126, vom 22. Juni 2010, Zl. 2010/11/0076, vom 16. April 2009, Zl. 2009/11/0020 und vom 17. Oktober 2006, Zl. 2003/11/0302, jeweils mwN) ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche

Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige - aktuelle - Bedenken (vgl. das Erkenntnis vom 22. Jänner 2013, Zl. 2010/11/0070) sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen.

Da aber nachweislich aufgrund der bekannten Unterlagen sich keinerlei Verschlechterung der zu Grunde liegenden Erkrankung vorliegen, ist eine amtsärztliche Untersuchung nicht vorzuschreiben und kann bei Nichtbefolgung zur Aufforderung der Untersuchung auch kein Führerscheinentzugsverfahren eingeleitet werden. Zumal die Behörde ihre Bedenken nicht nachvollziehbar dargelegt hat.

Auch stellt sich die Frage der Zumutbarkeit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. Wenn die Behörde vermeint, es wäre zumutbar, dass von meiner Seite jederzeit eine amtsärztliche Untersuchung vor der BH Grieskirchen durchgeführt werden kann, irrt diese. Die räumliche Distanz zur Behörde beträgt im konkreten Fall 32 km und sind diese aufgrund meiner persönlichen Situation nur unter enormem Organisations- und finanziellem Aufwand durchführbar. Man könnte sagen, dass die BH Grieskirchen für mich quasi eine Weltreise bedeutet.

Insbesondere weil der Widerruf der Vorlage durch Gutachten bereits im Jahr 2015 und 2016 durch konkludentes Handeln durch die damals zuständige Bezirkshauptmannschaft Eferding erfolgte. In diesen Jahren wurden keine Gutachten vorgelegt und diese von der Behörde weder urgiert noch irgendwelche andere Schritte gesetzt, so dass davon auszugehen ist, dass die Behörde auch auf die Vorlage der Gutachten verzichtet hat. Somit ist davon auszugehen, dass durch diese konkludente Handlung der Behörde der 2010 mündlich ausgesprochen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft durch dieselbe und deren Handlungen aufgehoben wurde. Es handelt sich somit um einen Mandatsbescheid, der durch konkludentes Handeln der BH Eferding, keinerlei Handlungen zur Vorlage des Gutachtens zu setzen, aufgehoben wurde.

Wird von Seiten der Behörde kein Akt des Tätigwerdens gesetzt, so wird der zugrunde liegende Mandatsbescheid durch dieses Unterlassen obsolet. Die Behörde ist hier auch an Fristen gebunden.
Ein mehr als zweijähriges Nichttätigwerden ist als erheblich einzustufen. Nach dem AVG haben Behörden innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntwerden eines Zustandes, der in einem Verfahren Rechtsfolgen zeitigen kann, tätig zu werden, sprich einen Bescheid zu erlassen, der den rechtmäßigen Zustand wieder herstellt. Ansonsten gilt, dass die Behörde akzeptiert hat, dass durch ihre Unterlassung auch Bescheide in ihrer Gültigkeit beeinträchtigt werden bzw. aufgehoben werden. Der nach außen dringende Eindruck für einen objektiven Beobachter ist entscheidend. Und dieser musste aufgrund der Behördenuntätigkeit ausgehen, dass der zugrunde liegende Bescheid aufgehoben wurde. Streng genommen handelt es sich dabei um einen von der Behörde erlassenen Mandatsbescheid, ein Gutachten nicht vorzulegen, erlassen durch Unterlassen.

In Analogie zum VStG kann man auch sagen, dass es sich quasi um eine Verfolgungsverjährung zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes handelt. Wenn es in den zugrunde liegenden Gesetzen keine dementsprechenden Bestimmungen gibt, so sind diese durch Rechtsanalogie – in diesem Fall durch das VStG – aufzufüllen.

Somit ist die Eintragung des Codes 104 in meiner Lenkberechtigung obsolet geworden und gehört eigentlich streng genommen gelöscht.

Eine neuerliches Tätigwerden der Behörde, nach Jahren ihr Verhalten und den dadurch gesetzten Rechtsakt durch neuerliche Aufforderung, Gutachten vorzulegen, zu reparieren, ist somit ohne Rechtsgrundlage erfolgt, da der dieser Handlung zugrunde liegende Mandatsbescheid durch die Handlung dieser Behörde bereits durch ihr nicht Tätigwerden 2015 erloschen ist und die Auflage Code 104 weggefallen ist.

Auch mache ich sämtlich anderen Gründe geltend, die die Gültigkeit des Bescheides betreffen und mich in meinen Rechten beschränken.

Aus diesen Gründen ist der Bescheid der BH Grieskirchen, mir die Lenkberechtigung zu entziehen, ohne rechtliche Grundlage erfolgt.
Wie bereits von Ihnen telefonisch mitgeteilt, gilt meine bereits im Voraus entrichtete Gebühr für das Rechtsmittel für diese Berufung.

Deshalb ist dieser Bescheid aufzuheben und das Lenkerberechtigungsentzugsverfahren einzustellen.“

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Gleichzeitig wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei feststellen ließ:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Juni 2018, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/2-ZP, wurde der Beschwerdeführer auf Grundlage von § 24 Abs. 4 FSG iVm § 8 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 13. November 2018, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/12-ZP, wurde die vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 27. Juni 2018 eingebrachte Beschwerde gegen den oben angeführten Bescheid vom 8. Juni 2018 abgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde mit gleichem Bescheid aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, zur Prüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. November 2018 Beschwerde (bezeichnet als Berufung) erhoben.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. März 2019, GZ: LVwG-651319/6/Bi, wurde die Beschwerde abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist auf vier Wochen ab Rechtskraft (= Zustellung) dieses Erkenntnisses abgeändert wird.
Dieses Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 1. April 2019 persönlich zugestellt.

In der Folge wurden dem Beschwerdeführer auf sein Ersuchen hin durch die belangte Behörde mehrere Male die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer augenfachärztlichen Untersuchung erstreckt, zuletzt bis zum 30. August 2019.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/33-ZP wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung gemäß Bescheid vom 13. November 2018, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/12-ZP, in Zusammenschau mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. März 2019 zu LVwG-651319/6/Bi entzogen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. September 2019 ein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel (= Vorstellung) eingebracht.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Vorstellung gegen den Bescheid vom 3. September 2019, GZ: BHEFVerkR-2018-330678/33-ZP, abgewiesen.

Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage (der belangten Behörde) feststand, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich (§ 24 Abs. 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Judikatur des VwGH handelt es sich bei der Erlassung eines Bescheides nach dem letzten Satz des § 24 Abs. 4 FSG um eine Entziehung sui generis (sog. Formalentziehung). (VwGH 20. April 2004, 2004/11/0015; 28. Juni 2005, 2005/11/0052; 20. Oktober 2005, 2005/11/0158)

„Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden.“
[Grundtner/Pürstl, FSG6, § 24 E 89 mwN]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es kommt vorliegend insofern nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Entziehung seiner Lenkberechtigung zum Lenken von KFZ tatsächlich gesundheitlich geeignet war oder nicht, sondern sind als Tatbestandsmerkmale alleine das Vorhandensein und die Rechtskraft eines gesetzgemäßen Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sowie dessen Nichtbefolgung zu prüfen.
Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist die Lenkberechtigung unabhängig von der Frage der tatsächlichen gesundheitlichen (Nicht-)Eignung solange zu entziehen, bis der Betroffene der Aufforderung nachkommt.

Vorliegend hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft und wurde vom Beschwerdeführer nicht befolgt.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers richtet sich im Wesentlichen gegen das Vorliegen von begründeten Bedenken, die den gegen ihn erlassenen

Aufforderungsbescheid rechtfertigen. Vorbringen, aus denen abgeleitet hätte werden können, dass der gegen den Beschwerdeführer gerichtete Aufforderungsbescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der dargestellten Judikatur können Einwendungen gegen den Aufforderungsbescheid im Entziehungsverfahren nicht mehr erhoben werden. Die behaupteten Feststellungs- und Begründungsmängel liegen insofern nicht vor und geht das diesbezügliche Vorbringen ins Leere, weil die belangte Behörde in Zusammenhang mit der Formalentziehung nur das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides und die Nichtbefolgung zu überprüfen hatte.

Das Gesetz bezweckt mit der Bestimmung des § 24 Abs. 4 FSG Personen, gegen deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (rechtskräftig festgestellt) begründete Bedenken bestehen und die sich der behördlichen Kontrolle entziehen und /oder die geforderten Befunde nicht beibringen, aus Vorsichtsgründen vom Verkehr auszuschließen.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe bereits 2015 und 2016 durch ihr Nicht-Tätig-Werden den ursprünglichen Bescheid außer Kraft gesetzt und damit der Eintragung des Code 104 in seinem Führerschein die Rechtsgrundlage entzogen bzw sei die Auflage erloschen, ist auf die Ausführungen im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. März 2019, GZ: LVwG-651319/6/Bi, zu verweisen, mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Aufforderungsbescheid abgewiesen wurde und wo Folgendes festgestellt wurde:
„...., dass damit den aufgrund des Berichtes der Amtsärztin vom 4. Juni 2018 an die Verkehrsrechtsabteilung der belangten Behörde über die beim Bf bestehenden diabetesbedingten Symptome entstandenen begründeten Bedenken im Sinne des § 24 Abs 4 FSG, die die Grundlage für den in Beschwerde gezogenen Bescheid bilden, der Boden nicht entzogen ist.

Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Diabetes-Erkrankung des Bf in der Zwischenzeit – seit Oktober 2010 sind mehr als 8 Jahre vergangen – weiter fortgeschritten ist, sodass die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine augenfachärztliche Stellungnahme zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 8 FSG über seine derzeitige gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B auch aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht nur gerechtfertigt sondern sogar geboten ist (VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0116, mit Hinweis auf Vorjudikatur).
Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B, egal, ob er momentan gesundheitlich in der Lage ist, davon Gebrauch zu machen.

Dass allein durch ein Nicht-Tätigwerden der Behörde eine Lenkberechtigung – wie der Bf meint, durch Wegfall von Auflagen – inhaltlich ausgedehnt und der Prüfung ihrer sachlichen Grundlagen durch die Behörde entzogen würde, ist weder im Führerscheingesetz noch im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorgesehen.“

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers daher zu Recht bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem sich der Beschwerdeführer der amtsärztlichen Untersuchung stellt und den augenfachärztlichen Befund beibringt, entzogen hat, weshalb die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil der diesbezüglich eindeutige Wortlaut des § 24 Abs 4 2. Satz FSG nur auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheides abstellt. Die vorliegende Rechtsfrage wird vom VwGH einheitlich judiziert und gründet die gegenständliche Entscheidung auf der Judikatur des VwGH. Weder weicht sie also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß